

**Bekanntmachung des Wahlleiters
nach § 8 der Satzung für die Wahlen zur Delegiertenversammlung der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und –therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –therapeuten Hessen (Psychotherapeutenkammer) – Wahlsatzung –**

Gemäß § 8 der Satzung für die Wahlen zur Delegiertenversammlung der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und für Kinder und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten in Hessen vom 24. Oktober 2020 gibt der Wahlleiter Folgendes bekannt:

1. Die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landeskammer findet vom

01. Juni 2021 bis zum 30. Juni 2021

18:00 Uhr (Ende der Wahlzeit)

statt.

2. Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. Es können nur Stimmzettel gewertet werden, die innerhalb der Wahlzeit - also bis zum 30. Juni 2021, 18:00 Uhr - am Sitz des Wahlleiters eingegangen sind.
3. Sitz des Wahlleiters und des Wahlausschusses ist die Geschäftsstelle der Kammer. Die Anschrift lautet:

Psychotherapeutenkammer Hessen

z. Hd. des Wahlleiters

Frankfurter Straße 8

65189 Wiesbaden

4. Wahlberechtigt und wählbar sind alle der Psychotherapeutenkammer Hessen zugehörigen Kammermitglieder.
5. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann von dem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn sie oder er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
6. Für die Delegiertenversammlung sind 32 Delegierte zu wählen. Davon müssen mindestens fünf Delegierte über die Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut verfügen.



7. Wahlvorschläge sind bis **spätestens 2. Mai 2021, 18:00 Uhr** bei dem Wahlleiter einzureichen. Die Wahlvorschläge sind in Form von Listen einzureichen. Sie haben den Anforderungen von § 9 der Wahlsatzung zu entsprechen. Bewerber dürfen nur in **einem** Wahlvorschlag benannt werden und müssen der Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich zustimmen.
8. Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Wahlberechtigten durch Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst oder einem Beiblatt unterstützt werden. Es ist der Familienname, der Vorname und die Anschrift anzugeben.
9. Von den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern gilt die/der Erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, die/der Zweite als Stellvertretung, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt. Die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge werden zur Sitzung des Wahlausschusses geladen, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird.
10. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sollen Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden.
11. Die Wahlberechtigten dürfen jeweils nur **einen** Wahlvorschlag durch ihre Unterschrift unterstützen. Auf Anforderung übermittelt die Geschäftsstelle der Kammer Vordrucke.
12. Zur Wahl zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die bis zum **2. Mai 2021, 18.00 Uhr** beim Wahlleiter eingegangen sind und die den Vorschriften der Wahlordnung entsprechen.
13. Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge in öffentlicher Sitzung und entscheidet, sofern keine Mängel festgestellt oder in der Sitzung behoben werden können, sofort über deren Zulassung.
14. Festgestellte Mängel, die nicht sofort behoben werden konnten, können nur innerhalb einer Woche nach der Sitzung behoben werden. Der Wahlausschuss muss auch von Wahlvorschlägen, die grundsätzlich zugelassen werden können, die Namen von Bewerbern streichen, die nicht wählbar sind, deren schriftliche, handschriftlich unterzeichnete Zustimmungserklärung nicht fristgerecht vorliegt oder die bereits in vorher eingereichten Wahlvorschlägen benannt worden sind.
15. Die Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge bestimmt der Wahlleiter in öffentlicher Sitzung durch Los.

Zur Durchführung der Briefwahl erhält jede in das abgeschlossene Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person

- einen Stimmzettel,
- einen Wahlausweis,
- einen **inneren** Briefumschlag,
- einen **äußeren**, freigemachten Briefumschlag und
- einen Abdruck des § 11 der Wahlsatzung.

16. Die Versendung der Wahlunterlagen erfolgt am ersten Tag der Wahlzeit, also am 1. Juni 2021. Sollten Sie innerhalb einer angemessenen Postlaufzeit keine Wahlunterlagen erhalten, wenden Sie sich bitte unverzüglich an die Geschäftsstelle der Kammer.
17. Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat bis zu zwei Stimmen, die auf eine oder zwei Listen verteilt werden können. Zur Stimmabgabe kennzeichnet die Wählerin / der Wähler auf dem Stimmzettel den gewollten Listenwahlvorschlag durch Ankreuzen.
18. Der gekennzeichnete Stimmzettel ist sodann in den **inneren** Briefumschlag einzulegen und dieser ist zu verschließen. Der **innere** Briefumschlag darf keine Kennzeichen tragen, die auf die Person der Wählerin oder des Wählers schließen lassen. Der ausgefüllte und unterschriebene Wahlausweis und der verschlossene **innere** Briefumschlag sind in den **äußeren** Briefumschlag einzulegen. Der verschlossene **äußere** Briefumschlag ist mit dem Absender (Name und Anschrift) der Wählerin / des Wählers zu versehen und an den Sitz des Wahlleiters zu senden.
19. Mit den Wahlunterlagen erhalten Sie weitere Informationen zur Durchführung der Wahl. Einige entscheidende Passagen der Wahlordnung sind in der Anlage zusammengestellt. Den vollen Wortlaut finden Sie auch auf der Internetseite der Kammer www.ptk-hessen.de, auf der die Kammer auch aktuelle Informationen zur Wahl veröffentlicht.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass den Listenführer*innen zum Zweck der Wahlinformation das Wählerverzeichnis zur Verfügung gestellt wird. Dies enthält den Familiennamen, Vornamen sowie die postalische Anschrift der wahlberechtigten Mitglieder. Die Empfänger der Mitgliederadressen haben diese unverzüglich nach Ablauf der Wahl zu löschen.

Wahlberechtigte können der Weitergabe ihrer Daten bis zum 25.02.2021 schriftlich oder durch E-Mail an wahlleiter@ptk-hessen.de widersprechen.

Wiesbaden, den 15.02.2021

Der Wahlleiter